

EUROPAWEITE VERGABE VON
POSTDIENSTLEISTUNGEN FÜR DAS
LANDRATSAMT
NECKAR-ODENWALD-KREIS
IM
OFFENEN VERFAHREN
NACH VGV

VERTRAG

- Los 1 -

**Vertrag
über die Erbringung von Postdienstleistungen
für das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis**

zwischen

dem **Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis**,

vertreten durch den Landrat Herrn Dr. Achim Brötel, Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach

- nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt -

und

[...]

- nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt -

- Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam nachfolgend auch „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Bei dem Auftragnehmer handelt es sich um ein für die Erbringung von Postdienstleistungen lizenziertes Unternehmen. Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer nach vorheriger Durchführung eines Vergabeverfahrens mit der Abholung, Frankierung, Beförderung und Zustellung von Briefen bis 2.000 g (jeweils ohne PZU) der Landratsamtsverwaltung. Dies vorangestellt schließen die Parteien folgenden Vertrag über die Erbringung von Postdienstleistungen (nachfolgend „**Vertrag**“ genannt):

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Erbringung von Postdienstleistungen durch den Auftragnehmer. Postdienstleistungen in diesem Sinne sind die Abholung, Frankierung, Beförderung und die Zustellung von Briefen bis 2.000 g (jeweils ohne PZU) der Landratsamtsverwaltung. Sämtliche Briefe bis 2.000 g werden gemeinsam nachfolgend **„Postsendungen“** genannt.
- (2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrags sind – im Falle von Widersprüchen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufzählung –
- die Bestimmungen dieses Vertrags,
 - der Fragen-Antworten-Katalog mit Stand vom [...] (**Anlage [...]** zu diesem Vertrag),
 - das Leistungsverzeichnis vom [...] (**Anlage [...]** zu diesem Vertrag),
 - die Besonderen Vertragsbedingungen LTMG (**Anlage [...]** zu diesem Vertrag),
 - die weiteren Vergabeunterlagen (Anlage [...]),
 - das Angebot des Auftragnehmers vom [...] (**Anlage [...]**) einschließlich der angebotenen Konzepte („Konzept zur Leistungserbringung und Qualitätssicherung“, „Konzept zum Reklamations- und Bearbeitungsmanagement“) und der Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datenschutzes.

Ergänzend gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen („VOL/B“) in der Fassung vom 5. August 2003 sowie die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Bürgerlichen Gesetzbuchs („BGB“).

- (3) Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Regelungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Bestandteil dieses Vertrags und zwar auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer auf sie hinweist und der Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen hat. Vorstehendes gilt entsprechend auch für die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen 2017 („ADSp 2017“).
- (4) Soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen Produkte oder Leistungen der Deutschen Post AG in Anspruch nimmt, sind die Bestimmungen dieses Vertrags unter Berücksichtigung der jeweils geltenden AGB BRIEF NATIONAL, AGB

BRIEF INTERNATIONAL sowie der einschlägigen Produktbedingungen der Deutschen Post AG auszulegen.

Im Zweifel ist eine Bestimmung dieses Vertrags so auszulegen, dass sie nicht im Widerspruch zu den für die jeweilige Leistung geltenden AGB BRIEF NATIONAL, AGB BRIEF INTERNATIONAL sowie den einschlägigen Produktbedingungen der Deutschen Post AG steht. Dieser Vertrag begründet insoweit keine Verpflichtungen des Auftragnehmers, die bei Inanspruchnahme entsprechender Leistungen der Deutschen Post AG durch den Auftragnehmer nicht vertragskonform erfüllt werden können.

- (5) Rechte, die dem Auftraggeber nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach den sonstigen Vereinbarungen über diesen Vertrag hinaus zustehen, bleiben unberührt.

§ 2 Vertragsdurchführung

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ab dem 1. November 2026 alle Postsendungen des Auftraggebers an den vereinbarten Abholtagen am vereinbarten Abholort zu den vereinbarten Abholzeiten abzuholen, zu frankieren, zu befördern und ordnungsgemäß zuzustellen.
- (2) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass er sowie von ihm beauftragte Nachunternehmer bei der Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Postdienstleistungen alle einschlägigen Gesetze, Rechtsverordnungen und Richtlinien einhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Namen und Kontaktdaten sämtlicher Nachunternehmer schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung der seinem Angebot (**Anlage [...]** zu diesem Vertrag) beigefügten Konzepte („Konzept zur Leistungserbringung und Qualitätssicherung“ sowie „Konzept zum Reklamations- und Bearbeitungsmanagement“) verpflichtet.
- (4) Der Auftragnehmer setzt zur Erbringung der Postdienstleistungen ausschließlich ausreichend qualifiziertes und zuverlässiges sowie ortskundiges Personal ein. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das zur Vertragsdurchführung eingesetzte Personal regelmäßig fortzubilden und hinsichtlich dieses Personals geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit zu ergreifen.

§ 3

Abholorte, Abholzeit, Mindest- und Höchstmengen

- (1) Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer die Postsendungen nach Kostenstellen sowie nach Briefsendungen national und international, Standardbriefen, Großbriefen und Einschreibesendungen sortiert zur Abholung bereit. Eine weitere Sortierung findet nicht statt. Insbesondere nimmt der Auftraggeber keine Sortierung nach Gewicht, PLZ-Bereich oder Ähnlichem vor.
- (2) Die Adressen, unter denen der Auftragnehmer die Postsendungen abholt, sind in **Anlage [...]** „Abholorte und Abholzeiten“ als Teil der Vergabeunterlagen aufgeführt (vorstehend und nachfolgend jeweils „Abholort“ genannt). Der Auftraggeber ist berechtigt, mit einer Vorlaufzeit von vier Wochen weitere Stellen als Abholorte festzulegen.
- (3) Die jeweiligen Abholzeiten sind ebenfalls in **Anlage [...]** „Abholorte und Abholzeiten“ als Teil der Vergabeunterlagen aufgeführt. Abweichungen von bis zu 15 Minuten nach der Abholzeit werden toleriert, sofern eine taggleiche Einlieferung der Postaufkommen in den jeweiligen Briefzentren durch den Auftragnehmer erfolgt. Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Abholzeit einmalig oder dauerhaft zu ändern und eine frühere oder spätere Abholung zu verlangen.
- (4) Die tatsächliche Anzahl der Postsendungen sowie deren Zusammensetzung unterliegen Schwankungen, die mitunter auch größer sein können. Der Auftraggeber sagt dem Auftragnehmer daher kein bestimmtes Auftragsvolumen und keine bestimmte Zusammensetzung der Postsendungen zu. Der Auftragnehmer hat demzufolge keinen Anspruch auf bestimmte Mindest- oder Höchstmengen oder eine bestimmte regionale Verteilung der Adressaten. Des Weiteren bleibt der Auftraggeber berechtigt, Postsendungen im Wege des digitalen Briefversands zu versenden. Der digitale Briefversand ist nicht von diesem Vertrag umfasst. Entscheidet sich der Auftraggeber zum digitalen Versand, entstehen auch insofern keine Ansprüche zu Gunsten des Auftragnehmers.
- (5) Der Auftragnehmer wird nach kurzfristiger Voranmeldung auch größere Sendungsmengen (ggf. auch separat und ggf. samstags) abholen, frankieren, befördern und zustellen. Die Voranmeldung erfolgt spätestens bis 10:00 Uhr des Vortages (= Tag vor der Abholung, wobei Samstage, Sonn- und Feiertage nicht gerechnet werden). Der Auftragnehmer erstellt über diese Sonderabholungen ein separates Einlieferungsprotokoll.

§ 4

Sendungsbeförderung, Frankierung, Einzusetzende Fahrzeuge

- (1) Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber die zur Vor- und Nachbereitung der Beförderung notwendigen Briefbehälter sowie die sonstigen Hilfsmittel, die zur Auftragsabwicklung erforderlich sind, insbesondere Vordrucke und Etiketten, entsprechend dem Bedarf des Auftraggebers rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die Abholung und Beförderung der Postsendungen erfolgt in wetterfesten und stapelbaren Transportbehältern, die ebenfalls vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu stellen sind.
- (3) Soweit der Auftragnehmer Konsolidierungsleistungen erbringt, erfolgen diese im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur Konsolidierung sämtlicher oder bestimmter Postsendungen besteht nicht.
- (4) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach der Übernahme der Postsendungen alle Postsendungen freizumachen, soweit dies erforderlich ist. Bei der Frankierung ist, soweit für eine Postsendung mehrere vertraglich zulässige und zur Erfüllung der Leistungsanforderungen gleichermaßen geeignete Versandarten in Betracht kommen, die für den Auftraggeber wirtschaftlich günstigste Versandart zu wählen. Die vom Auftragnehmer vorzunehmende Wahl der zur Vertragserfüllung eingesetzten Zustellstrukturen, Zustellpartner oder internen Beförderungswege bleibt hiervon unberührt. Die Frankierung hat am Tag der Abholung zu erfolgen, sodass das Datum der Abholung und das Datum der Frankierung identisch sind. Ferner hat der Auftragnehmer das Frankieren in einer Art und Weise vorzunehmen, dass der Empfänger den Auftraggeber als Absender, den Auftragnehmer als Leistungserbringer und das Datum der Absendung zweifelsfrei erkennen kann. Hierzu verwendet der Auftragnehmer ein Absenderklischee (Logo für die Frankiermaschine), welches er rechtzeitig vor dem 1. November 2026 mit dem Auftraggeber abzustimmen hat. Die Erstellung dieses Absenderklischees ist für den Auftraggeber kostenpflichtig. Spätere Änderungen dieses Absenderklischees müssen ebenfalls mit dem Auftraggeber vorher abgestimmt werden und sind für den Auftraggeber kostenfrei. Auch zu der Gestaltung und Einsatzzeit von weiteren Stempeln/Logos stimmt sich der Auftragnehmer rechtzeitig vor dem 1. November 2026 mit dem Auftraggeber ab.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen der Erbringung seiner Leistungen nach diesem Vertrag die in § 6 Abs. 1 Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz (SaubFahrzeugBeschG) bezeichneten Anforderungen zu erfüllen. Demnach müssen mindestens 38,5 % der von ihm für die Leistungserbringung eingesetzten leichten Nutzfahrzeuge (Klasse M1, M2 oder N1 einschließlich Personenkraftwagen gemäß Artikel 4 Absatz 1

Buchstabe a Unterbuchstabe i und ii, Buchstabe b Unterbuchstabe i der Verordnung (EU) 2018/858) saubere leichte Nutzfahrzeuge gemäß § 2 Nr. 4 SaubFahrzeugBeschG sein, deren Auspuffemissionen den in der Tabelle der Anlage 1 des SaubFahrzeugBeschG angegebenen Wert in CO₂ g/km nicht übersteigen und deren Luftschadstoffemissionen im praktischen Fahrbetrieb unterhalb des in der Tabelle der Anlage 1 des SaubFahrzeugBeschG festgelegten Prozentsatzes der anwendbaren Emissionsgrenzwerte liegen.

§ 5

Zustellung der Postsendungen, Rückgabe unzustellbarer Postsendungen

- (1) Die Zustellung der Postsendungen erfolgt an den auf der Postsendung genannten Empfänger unter der auf der Postsendung genannten Anschrift durch Einlegen in eine für den Empfänger bestimmte Empfangsvorrichtung, beispielsweise einen Briefkasten. Dies beinhaltet insbesondere auch die Zustellung zu innenliegenden Hausbriefkästen und an Postfachadressen. Die Zustellung kann auch durch Aushändigung an den Empfänger oder an einen durch schriftliche Vollmacht des Empfängers ausgewiesenen Empfangsberechtigten („Empfangsbevollmächtigter“) erfolgen. Soweit eine ordnungsgemäße Zustellung / Auslieferung an den Adressaten nicht möglich ist, sind die Postsendungen an einen Ersatzempfänger auszuhändigen, soweit sie nicht mit einem Zusatz „Persönlich“ oder ähnlichen Vermerken versehen sind. Ersatzempfänger sind Angehörige des Empfängers, andere in den Räumen des Empfängers anwesende Personen sowie Hausbewohner und Nachbarn des Empfängers,
- sofern den Umständen nach angenommen werden kann, dass sie zur Annahme der Sendung berechtigt sind,
 - der Zusteller den Empfänger unverzüglich mittels physischer oder elektronischer Mitteilung (z. B. Benachrichtigungskarte, E-Mail) an die dafür von ihm vorgesehene

Vertrag: Los 1

Empfangsvorrichtung (Hausbriefkasten bzw. elektronisches Postfach) über die Sendungen und die Person des Ersatzempfängers (Name und Anschrift des Hausbewohners bzw. Nachbarn) informiert,

- es sich nicht um Sendungen mit der Zusatzleistung „Einschreiben“ oder „Rückschein“ handelt,
 - der Absender – soweit zulässig – keine entgegenstehende Vorausverfügung erteilt und der Empfänger nicht durch Mitteilung in Textform eine derartige Ablieferung untersagt hat.
- (2) Die Zustellung erfolgt an Werktagen (einschließlich samstags), sofern nicht ein gesetzlicher Feiertag auf diesen Tag fällt. Der Auftragnehmer hat entsprechend § 18 Abs. 1 PostG im Jahresdurchschnitt mindestens 95 % der inländischen Postsendungen am dritten folgenden Werktag nach der Übernahme (E+3) und mindestens 99 % der inländischen Postsendungen am vierten Werktag nach der Übernahme (E+4) ordnungsgemäß zuzustellen. Mindestens 95 % der grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Postsendungen mit Ausnahme von Dialogpost soll der Auftragnehmer im Jahresdurchschnitt am dritten Werktag nach der Übernahme (D+3) und mindestens 97 % der grenzüberschreitenden innergemeinschaftlichen Postsendungen mit Ausnahme von Dialogpost am fünften Werktag nach der Übernahme (D+5) ordnungsgemäß zustellen. Die Zustellung aller inländischen Postsendungen muss spätestens am fünften Werktag nach der Übernahme (E+5) erfolgt sein. Die Zustellung aller innergemeinschaftlichen Postsendungen soll spätestens am sechsten Werktag nach der Übernahme (D+6) erfolgen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung dieser Vorgaben durch Testsendungen zu prüfen.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Postsendungen, deren Empfänger verzogen sind und die einen dem Auftragnehmer bekannten Nachsendeauftrag gestellt haben, an die neue Anschrift zuzustellen und den Auftraggeber über die Adressänderung unverzüglich schriftlich zu informieren, sofern der verzogene Empfänger in die Umzugsmitteilung und die Weitergabe der neuen Adressdaten eingewilligt hat. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nicht zustellbare Postsendungen nach einem erfolglosen Zustellversuch bzw. nach erfolgloser Recherche einer neuen Adresse an den Auftraggeber kostenfrei zurückzugeben. Postsendungen sind unzustellbar, wenn bei der Zustellung keine empfangsberechtigte Person angetroffen wird und die Abholfrist fruchtlos verstrichen ist, die Annahme durch den Empfänger oder Empfangsbevollmächtigten verweigert wird oder der Empfänger nicht ermittelt werden kann. Als Annahmeverweigerung gilt auch das Verhindern der Ablieferung über eine vorhandene Empfangseinrichtung (z. B. Zukleben / Einwurfverbot am Hausbriefkasten), die Weigerung zur Zahlung des Nachentgelts oder der Nachnahme oder die Weigerung zur Abgabe der Empfangsbestätigung. Die Gründe

Vertrag: Los 1

der Nichtzustellbarkeit (z.B. Empfänger unbekannt verzogen, Verweigerung der Annahme durch den Empfänger, falsche oder unvollständige Adresse, Fehlen einer Empfangsvorrichtung, Tod des Empfängers, Firma erloschen, Empfänger unbekannt, Straße unbekannt, nicht abgeholt, ohne nähere Angaben nicht zu ermitteln) sind auf einem Bearbeitungsvermerk anzugeben. Die Rückgabe nicht zustellbarer Postsendungen muss innerhalb von vier Werktagen ab Feststellung der Unzustellbarkeit erfolgen. Sofern dies für die Erbringung der vorgenannten Leistungen erforderlich ist, schließt der Auftraggeber mit einem vom Auftragnehmer in die Leistungserbringung einbezogenen Nachunternehmer einen Vertrag über die Erbringung der vorgenannten Leistungen; die aus diesem Vertrag entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer.

- (4) Der Auftragnehmer kann die Leistung durch Eigenzustellung oder durch Einlieferung der Sendungen bei der Deutschen Post AG erbringen. Dies gilt auch für Auftragnehmer, die sämtliche Sendungen zur Zustellung an die Deutsche Post AG übergeben. Die Einlieferung hat frankiert und rechtzeitig zu erfolgen, so dass eine Zustellung in der Regel einen Werktag nach dem Tag der Abholung möglich ist.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, fehlgeleitete Postsendungen, die in den Besitz der Deutschen Post AG gelangt sind (sog. Fundbriefe), bei der Deutschen Post AG werktäglich abzuholen und an den Auftraggeber unverzüglich zurückzuleiten.
- (6) Der Auftragnehmer bearbeitet Nachforschungsaufträge (in telefonischer oder schriftlicher Form) des Auftraggebers unverzüglich und gibt kostenlos Auskunft über das Ergebnis der Nachforschung. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Kontaktperson unter Angabe einer Telefon-, Faxnummer und E-Mail-Adresse, die für sämtliche Angelegenheiten, insbesondere Nachforschungen, zuständig ist. Die Kontaktperson muss Montag bis Freitag zu den üblichen Bürozeiten erreichbar sein. Sollte der Auftragnehmer ein EDV-gestütztes Auskunfts- und Nachforschungssystem anbieten können, sind dem Auftraggeber die Zugangsdaten hierzu zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Wirksamkeit der systemtechnischen Einrichtungen zum Schutz des Datenbestandes vor Einsichtnahme durch unbefugte Dritte sicher zu stellen.
- (7) Soweit der Auftragnehmer andere lizenzierte Dienstleister (Nachunternehmer) oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen mit der Zustellung beauftragt, gilt dennoch, dass die Verpflichtungen aus Abs. 6 ausschließlich den Auftragnehmer treffen. Der Auftragnehmer ist alleiniger Ansprechpartner des Auftraggebers.

§ 6

Entgelt und Abrechnung, Preisanpassung

- (1) Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Postdienstleistungen ein Entgelt, welches sich nach seinem Angebot des Auftragnehmers bemisst (**Anlage [...]** zu diesem Vertrag), jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Mit diesem Entgelt sind alle Leistungen, wie sie in den Vergabeunterlagen, insbesondere diesem Vertrag, beschrieben sind, abgegolten.
- (2) Legt der Auftraggeber eine oder mehrere neue Abholorte nach § 3 Abs. 1 dieses Vertrags fest, so kann der Auftragnehmer eine Entgeltanpassung entsprechend der hierdurch anfallenden zusätzlichen Kosten verlangen. Über die Höhe werden sich die Parteien verständigen.
- (3) Die Abrechnung erfolgt monatlich bis zum 20. des Folgemonats für die im jeweiligen Vormonat erbrachten Leistungen. Die Abrechnung erfolgt getrennt nach Kostenstellen. Für jede Kostenstelle ist eine separate Monatsrechnung zu stellen. Zur besseren Übersicht erfolgt eine detaillierte Auflistung über das tägliche Sendungsaufkommen unter Aufschlüsselung nach den einzelnen Sendungsarten (nachfolgend „**Nachweislisten**“ genannt). Die Nachweislisten sind dem Auftraggeber zusammen mit der jeweiligen monatlichen Abrechnung im Excel-Format zu übergeben. Zusätzlich sind die Nachweislisten dem Auftraggeber bis spätestens zum 20. März für das gesamte Vorjahr als Excel-Datei zu überlassen. Alle Sendungsarten sind in den Nachweislisten separat auszuweisen. Steuerpflichtige und steuerfreie Produkte und Leistungen werden ebenfalls separat ausgewiesen. Für Sonderübernahmen wird der Auftragnehmer eine separate Nachweisliste erstellen.
- (4) Rechnungen sind an folgende Stelle zu übersenden:

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
Fachdienst Interner Geschäftsbetrieb
Neckarelzerstraße 7
74821 Mosbach

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, elektronische Rechnungen („E-Rechnung“) im PDF/ZUGFeRD-Format an die E-Mail-Adresse des Auftraggebers „beschaffung@neckar-odenwald-kreis.de“ auszustellen.
- (5) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Kalendertagen nach Leistungserbringung und Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung oder – falls angeboten – gemäß Skontovereinbarung.

Vertrag: Los 1

Seite 11 von 18

- (6) Ändern sich nach Vertragsbeginn genehmigte oder regulierte Entgelte, Rabattbedingungen oder sonstige vergleichbare preisbildende Rahmenbedingungen eines vom Auftragnehmer zur Vertragserfüllung eingesetzten Postdienstleisters aufgrund einer gesetzlichen, gerichtlichen oder regulierungsbehördlichen Entscheidung oder aufgrund einer von der zuständigen Regulierungsbehörde nicht beanstandeten Maßnahme des betreffenden Postdienstleisters und hat dies unmittelbare Auswirkungen auf die Kosten der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung, haben die Parteien Anspruch auf Preisanpassungsverhandlungen. Voraussetzung ist, dass die geltend gemachte Mehr- oder Minderbelastung nachvollziehbar unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Angebotskalkulation nachgewiesen wird. Die Anpassung erfolgt ausschließlich in dem Umfang, in dem die Änderung die vertragsgegenständlichen Leistungen tatsächlich betrifft. Diejenige Partei, die eine Preisanpassung verlangt, trägt die Darlegungs- und Nachweislast für die Voraussetzungen und die Höhe der geltend gemachten Kostenänderung.

§ 7

Haftung des Auftragnehmers

- (1) Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sich aus nachstehendem Absatz nichts anderes ergibt.
- (2) In Abänderung des gesetzlichen Haftungshöchstbetrags für den Verlust oder die Beschädigung einer Postsendung (§ 431 Abs. 1 HGB) gilt nachstehender Haftungshöchstbetrag:

Die Haftung des Auftragnehmers für den Verlust oder die Beschädigung einer Postsendung ist der Höhe nach auf 39 Sonderziehungsrechte (SZR) je angefangenes Kilogramm des Rohgewichts der betroffenen Sendungen begrenzt.

§ 8

Vertragslaufzeit, Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Vertrag wird mit Zuschlagserteilung geschlossen. Der Auftragnehmer ist zur Leistungserbringung ab dem 1. November 2026 verpflichtet. Der Vertrag hat eine Laufzeit

Vertrag: Los 1

bis zum 31. Oktober 2028. Der Vertrag verlängert sich um zwei Jahre, wenn der Auftraggeber den Vertrag nicht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündigt (Verlängerungsoption). Spätestens nach einer Vertragslaufzeit bis zum 31. Oktober 2030 endet der Vertrag automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Sonderkündigungsrecht nach nachfolgendem Absatz 2 bleibt unberührt.

- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ab Kündigungserklärung zu kündigen, wenn die Laufzeitmessung gemäß § 11 Abs. 3 dieses Vertrags ergeben hat, dass die zeitlichen Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieses Vertrags nicht eingehalten werden. Der Auftraggeber kann von diesem Sonderkündigungsrecht nur innerhalb von zwei Monaten nach Zugang des Ergebnisses der Laufzeitmessung Gebrauch machen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber sämtliche Schäden zu ersetzen, die dem Auftraggeber infolge der zu der Sonderkündigung berechtigenden Pflichtverletzung entstehen, es sei denn der Auftragnehmer hat die jeweilige Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.
- (3) Das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt für den Auftraggeber insbesondere vor, wenn
 - der Auftragnehmer seine Lizenz zur Erbringung der Postdienstleistungen ganz oder teilweise verliert, worüber der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu informieren hat;
 - der Auftragnehmer einer wesentlichen Pflicht auch nach erfolglosem Ablauf einer ihm zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder trotz Abmahnung nicht ordnungsgemäß nachkommt;
 - der begründete Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers mangels Masse abgelehnt wird;
 - der Auftragnehmer gegen die Vorgaben des § 10 (Postgeheimnis und Datenschutz) dieses Vertrages verstößt.
- (4) Die Kündigung dieses Vertrags bedarf der Schriftform.

Vertrag: Los 1

Seite 13 von 18

- (5) Die Pflicht des Auftragnehmers, diese Postdienstleistungen bis zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung ordnungsgemäß zu erbringen, bleibt von einer Kündigung unberührt.
- (6) Reicht der Regelungsgehalt einzelner Regelungen dieses Vertrags über die Vertragslaufzeit hinaus, bleiben diese Regelungen insoweit auch nach dem Ende der Vertragslaufzeit wirksam. Dies gilt insbesondere für die Wahrung des Postgeheimnisses und des Datenschutzes.

§ 9

Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich, sämtliche ihnen zugänglich werdenden Geschäftsgeheimnisse unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Geschäftsbeziehung geboten, weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben, zu nutzen oder zu verwerten. Der Geheimhaltungspflicht unterliegen auch Gegenstände, die Geschäftsgeheimnisse verkörpern. Geschäftsgeheimnisse sind alle Informationen, die als vertraulich oder geheim bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäftsgeheimnis erkennbar sind, insbesondere sämtliche personenbezogene Daten entsprechend der DSGVO.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht entfällt, soweit die Informationen der empfangenden Partei nachweislich bereits vor Aufnahme der Vertragsbeziehung bekannt oder vor der Aufnahme der Vertragsbeziehung allgemein bekannt oder allgemein zugänglich waren oder ohne Verschulden der empfangenden Partei allgemein bekannt oder zugänglich werden. Die Beweislast trägt die empfangende Partei.
- (3) Die Parteien werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten, insbesondere ihren freien Mitarbeitern und den für sie tätigen Werkunternehmern sowie Dienstleistern, sicherstellen, dass auch diese unbefristet zu entsprechender Geheimhaltung verpflichtet werden.

§ 10

Postgeheimnis und Datenschutz

- (1) Die Postsendungen unterliegen dem Postgeheimnis und dem Datenschutz. Der Auftragnehmer verpflichtet sich insbesondere zur Wahrung des Postgeheimnisses nach § 64 Postgesetz, zur Wahrung des Datenschutzes nach § 67 Postgesetz sowie zur

Wahrung aller auf Grundlage des Postgesetzes zum Schutz des Postgeheimnisses und zum Datenschutz erlassenen Rechtsverordnungen. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, firmen- und personenbezogene Daten aus den auf Postsendungen angebrachten Adressen ausschließlich zum Zweck der Zustellung zu benutzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nur solche Mitarbeiter mit der Durchführung des Vertrags zu betrauen, die eine Verpflichtungserklärung zur Wahrung des Postgeheimnisses und des Datenschutzes abgegeben haben. Der Auftragnehmer wird für die Einholung der Verpflichtungserklärung die in seinem Angebot (**Anlage [...]**) beigefügte Erklärung (Teil E) verwenden. Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter zur Wahrung des Postgeheimnisses sowie zur Einhaltung des Datenschutzes auch für die Zeit nach einer etwaigen Beendigung des jeweiligen Beschäftigungsverhältnisses schriftlich zu verpflichten und dies dem Auftraggeber auf Anforderung unverzüglich nachzuweisen.

- (2) Werden beim Auftragnehmer im Zuge der Aufgabenerfüllung Dateien mit personenbezogenen oder -beziehbaren Daten geführt, so ist eine Weitergabe dieser Daten an Dritte untersagt. Im Übrigen gilt § 9 (Geheimhaltung) des Vertrags.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, evtl. Nachunternehmer ebenfalls zur Beachtung des Postgeheimnisses sowie des Datenschutzes sowie zur entsprechenden Verpflichtung ihrer Mitarbeiter zu verpflichten.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber von Schadensersatzansprüchen Dritter, insbesondere wegen der Verletzung von Datenschutzvorschriften freizustellen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

§ 11

Reklamationsservice, Messung der Postsendungslaufzeit

- (1) Die Verfügbarkeit einer zentralen Servicenummer für Reklamationen ist vom Auftragnehmer von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu gewährleisten. Ein zentraler Ansprechpartner auf Seiten des Auftragnehmers ist innerhalb von einer Woche ab Leistungsbeginn mit Namen, Telefon und E-Mail-Adresse zu benennen. Bei Beschwerden des Auftraggebers ist durch den Auftragnehmer innerhalb von zwei Arbeitstagen eine Antwort per E-Mail oder Telefax mit einer Sachverhaltsdarstellung vorzulegen.

Vertrag: Los 1

Seite 15 von 18

- (2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber zweimal jährlich zum 1. Februar und zum 1. August eine Auswertung der innerhalb des zurückliegenden Kalenderhalbjahres erfolgten Reklamationen zu übersenden. Die Aufstellung muss mindestens Informationen zu folgenden Aspekten enthalten:

- Adressat, Vorgangsnummer sowie Grund der Reklamation je Vorgang;
- soweit einschlägig Begründung zur Nichtzustellung von Postsendungen sowie zur Recherche hierzu;
- Anzahl der Reklamationen insgesamt.

Die Informationen sind dem Auftraggeber digital in allgemein verbreitetem Format (z.B. Excel, PDF) zur Verfügung zu stellen.

- (3) Der Auftragnehmer führt einmal im Jahr eine Laufzeitmessung in allen deutschen Postleitzahlbereichen (0-9) mit jeweils insgesamt 25 Briefen auf eigene Kosten durch, sofern der Auftragnehmer in seinem Angebot keine höhere Anzahl an jährlichen Laufzeitmessungen bzw. Briefen je Postleitzahlenbereich zugesichert hat. Die Messung erfolgt nach DIN EN 13850 oder einem nachweislich gleichwertigen Verfahren durch ein geeignetes Messverfahren. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Methodik der Messung zu überprüfen. Der Auftragnehmer übermittelt dem Auftraggeber die Daten der Laufzeitmessung bis zum 15. Juli eines Jahres für die Laufzeitmessung des jeweiligen Vorjahres, kostenlos als Excel-Datei.

§ 12

Vertragsstrafen

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Zahlung einer Vertragsstrafe an den Auftraggeber
- a. in Höhe von 100,00 EUR je monatlicher Abrechnung, die nicht den Vorgaben gemäß § 6 Abs. 3 dieses Vertrags entspricht, insbesondere tatsächlich nicht durchgeführte Postsendungen enthält,
 - b. in Höhe von 50,00 EUR für jede falsch zugestellte Postsendung, wenn innerhalb eines Kalendermonats mehr als fünf korrekt adressierte Postsendungen falsch zugestellt werden; die Strafe wird in diesem Fall für jede Falschzustellung fällig,

Vertrag: Los 1

Seite 16 von 18

- c. in Höhe von 50,00 EUR für jede nicht zugestellte (bspw. wegen unzureichender Frankierung) sowie für jede nicht abgeholte Postsendung, pro Tag jedoch nicht mehr als insgesamt 1.000,00 EUR.
- d. in Höhe von EUR 100,00 für jede Nichteinhaltung der in § 3 Abs. 3 bezeichneten Anlieferungs- bzw. Abholzeiten, wenn die Zeiten innerhalb eines Kalendermonats mehr als zweimal nicht eingehalten werden; die Strafe wird in diesem Fall für jede Nichteinhaltung ab der dritten Nichteinhaltung (einschließlich) fällig; es werden Abweichungen von bis zu 15 Minuten gegenüber den genannten Anlieferungs- bzw. Abholzeiten toleriert, so dass die Vertragsstrafe ab einer Abweichung von jeweils 16 Minuten verwirkt wird.
- e. in Höhe von EUR 50,00 für jeden Tag, an dem dem Auftraggeber nach Ablauf der Frist kein Ansprechpartner nach § 11 Abs. 1 S. 2 genannt wird.
- f. in Höhe von EUR 50,00 für jeden Tag, mit dem der Auftragnehmer mit der Vorlage einer Antwort nach § 11 Abs. 1 S. 3 in Verzug ist.

Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine angemessene, vom Auftraggeber nach billigem Ermessen festzusetzende Geldsumme als Vertragsstrafe zu zahlen, deren Höhe im Streitfall vom zuständigen Gericht auf ihre Angemessenheit überprüft werden kann, wenn der Auftragnehmer gegen eine wesentliche Pflicht aus seinen angebotenen Konzepten verstößt und auch nach Setzung einer angemessenen Frist durch den Auftraggeber keine Abhilfe geschaffen hat. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Nimmt der Auftraggeber die betreffende Leistung an, so muss sich der Auftraggeber die Vertragsstrafen nach Abs. 1 und Abs. 2 spätestens bei der Bezahlung des jeweiligen monatlichen Entgelts vorbehalten. Verwirkt der Auftragnehmer in einem Kalendermonat mehrere Vertragsstrafen nach Abs. 1 und Abs. 2, ist die Summe der insgesamt je Kalendermonat zu zahlenden Vertragsstrafe auf 5 % des monatlichen Netto-Auftragswertes begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unter Anrechnung der Vertragsstrafe auf etwaige Schadensersatzansprüche unberührt.

§ 13

Betriebshaftpflichtversicherung

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer für die vertragsgegenständlichen Leistungen angemessenen Deckungssumme von mindestens € 2 Mio. pro Personenschaden für jede einzelne Person, mindestens € 250.000,00 für Sachschäden und mindestens € 250.000,00 für Vermögensschäden, jeweils pro Schadensfall abzuschließen und für die Dauer dieses Vertrags aufrecht zu halten. Der Auftragnehmer tritt schon jetzt die Forderungen aus der Betriebshaftpflichtversicherung mit sämtlichen Nebenrechten an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Sofern nach dem Versicherungsvertrag eine Abtretung nicht zulässig sein sollte, weist der Auftragnehmer hiermit den Versicherer an, etwaige Zahlungen nur an den Auftraggeber zu leisten. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber auf Verlangen den Abschluss und den Bestand der Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Der Auftragnehmer unterlässt jede Handlung und jedes Unterlassen, das den Versicherungsschutz gefährden könnte.
- (2) Kommt der Auftragnehmer seiner Pflicht nach Absatz 1 nicht ordnungsgemäß nach, ist der Auftraggeber berechtigt, nicht aber verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.

§ 14
Schlussbestimmungen

- (1) Der Auftragnehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen oder Teile der Leistung durch Dritte ausführen zu lassen.
- (2) Zahlungen erfolgen nur an den Auftragnehmer. Gegenansprüche des Auftragnehmers berechtigen ihn nur dann zur Aufrechnung, wenn sie rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftragnehmer nur geltend machen, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (3) Nachunternehmer des Auftragnehmers gelten als Erfüllungsgehilfen. Sie sind dem Auftraggeber nach Aufforderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Der Vertrag enthält alle getroffenen Vereinbarungen. Weitere schriftliche oder mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags bedarf der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vertragssprache ist deutsch.
- (6) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Auftragnehmers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.
- (7) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, sofern die Parteien die Angelegenheit von vorn herein bedacht hätten.

Ort, Datum

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis

Ort, Datum

[...]